



Bericht

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Mittelanmeldung zum Rahmenplan für das Jahr 2018

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
Natur und Digitalisierung**

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR).

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 Prozent, beim Küstenschutz 70 Prozent. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen

jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister/Ministerin oder Senator/Senatorin jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Dr. Habeck vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, unter anderem wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Eventuellen Anpassungsbedarfen aufgrund der Landtagsberatung könnte aber im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprochen werden. Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

2. Rahmen und Inhalt der Mittelanmeldungen zum GAK-Rahmenplan 2018

Für das Haushaltsjahr 2018 liegt wegen des Ablaufs der Legislaturperiode im Bund bisher noch kein vom Bundestag beschlossener Haushaltsplan vor. Als Planungsgrundlage für die GAK hat das BMEL den Haushaltsentwurf der Bundesregierung von 2017 herangezogen. Die Länder wurden aufgefordert, das darin vorgeschlagene GAK-Mittelvolumen in Verbindung mit dem GAK-Verteilungsschlüssel als Basis für ihre Mittelanmeldungen zu verwenden. Die Zuweisungen der GAK-Bundesmittel an die Länder im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung errechnen sich entsprechend.

Dieses Verfahren entspricht der Vorgehensweise in entsprechenden Jahren mit bzw. nach Bundestagswahlen. Im vorliegenden Fall besteht jedoch folgende Besonderheit. Für das Haushaltsjahr 2018 sieht der Haushaltsentwurf der bisherigen Bundesregierung eine Kürzung des Volumens an GAK-Bundesmitteln gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 75 Mio. € vor. Die Kürzung betrifft mit 20 Mio. € den Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz, aus dem Schleswig-Holstein keine Mittel erhält, und mit 55 Mio. € die Maßnahmen des regulären Rahmenplans. Dies würde bedeuten, dass 2018 für Schleswig-Holstein 3,3 Mio. € Bundesmittel weniger zur Verfügung stehen als im Vorjahr.

Welchen Umfang das GAK-Budget im endgültigen Bundeshaushalt erhalten wird, lässt sich gegenwärtig nur schwer einschätzen. Diskussionen in den Sondierungsgesprächen der Großen Koalition und der inzwischen geschlossene Koalitionsvertrag deuten jedenfalls auf eine Stärkung der Agrarpolitik und der Politik des ländlichen Raums hin.

Der Landeshaushalt stellt für die GAK (Kapitel 1320) Landesmittel in dem Umfang bereit, wie er für die Bindung von Bundesmitteln in der bisherigen Höhe erforderlich wäre. Ohne zu wissen, welches Budget der Bundestag der GAK 2018 später tatsächlich zumessen wird, muss die GAK-Förderung in Schleswig-Holstein also zunächst auf einen deutlich reduzierten Mittelumfang abgestellt werden. Inwieweit ein ggf. später beschlossenes größeres Budget insbesondere für investive Maßnahmen mit län-

gerem Planungsvorlauf noch verausgabt werden kann, hängt unter anderem vom zeitlichen Verlauf der Haushaltsberatungen ab.

Einen endgültigen Beschluss über das finanzielle Volumen des Rahmenplans 2018 und über die Mittelverteilung auf die Länder kann der PLANAK erst fassen, wenn der Bundeshaushalt beschlossen ist.

Die erst in der zweiten Jahreshälfte zu erwartende Verabschiedung des Bundeshaushalts 2018 hat auch zur Folge, dass die Bundesmittel der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 111 Grundgesetz unterliegen. Der Bund hat den Ländern einen Abschlag von 45 % bezogen auf den Haushaltsentwurf des Bundes zur Finanzierung von Altverpflichtungen zugewiesen. Neue Zahlungsverpflichtungen dürfen derzeit nicht eingegangen werden.

Die späte haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Bewilligung neuer Vorhaben wird voraussichtlich zur Folge haben, dass die veranschlagten Kassenmittel bis zum Jahresende nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Nach ersten Schätzungen beläuft sich das insoweit gefährdete Mittelvolumen auf bis zu 10 Mio. €. Betroffen wären vor allem investive Maßnahmen in den Bereichen Küstenschutz, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Forsten, Naturschutz, Verarbeitung und Vermarktung sowie Integrierte Ländliche Entwicklung. Minister Dr. Habeck hat Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt in einem Schreiben Anfang März d. J. auf die Situation hingewiesen und eine gemeinsame Lösung des Problems angemahnt. Das Schreiben ist zugleich den Vorsitzenden des Agrarausschusses und des Finanzausschusses des Bundestages zur Kenntnis gegeben worden. Von Länderseite ist zudem geplant, die Problematik auf der kommenden Agrarministerkonferenz mit dem Bund zu erörtern.

2.1 Kassenmittel

Nach dem von der Bundesregierung am 28.06.17 beschlossenen Haushaltsentwurf würden im GAK-Kapitel des Bundeshaushalts 2018 Bundesmittel in Höhe von 690 Mio. € zur Verfügung stehen. Davon würden nach jetzigem Vorschlag 80 Mio. € auf den Sonderrahmenplan "Präventiver Hochwasserschutz" im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) entfallen. Für Schleswig-Holstein als

Unterlieger der Elbe sind keine Maßnahmen und Finanzmittel aus diesem Sonderrahmenplan vorgesehen, da hieraus nur prioritäre und insbesondere überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch Deichrückverlegungen und steuerbare Speicher in den Flussgebietseinheiten an Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser gefördert werden.

Von den übrigen 610 Mio. € sind 25 Mio. € für den Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ gebunden, aus dem Schleswig-Holstein zusätzliche Mittel beanspruchen kann (s. unten).

Von den damit für den regulären Rahmenplan verbleibenden 585 Mio. € sind durch Haushaltsvermerk derzeit weiterhin 10 Mio. € ausschließlich für die Förderung des Breitbandausbaus vorgesehen und damit von der ansonsten für die GAK-Mittel des regulären Rahmenplans geltenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Außerdem wird in Höhe von 1,5 Mio. € aufgrund eines entsprechenden PLANAK-Beschlusses ein Vorwegabzug zugunsten des Landes Hamburg vorgenommen, um diesem ein Erreichen des Ausgaben-Schwellenwertes als Bedingung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz zu ermöglichen.

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Bei den Mitteln für die Breitbandversorgung sind 6,103 % anzusetzen, da Hamburg, Bremen und Berlin auf ihren Anteil zugunsten der übrigen Länder verzichtet haben. Die Anteile der Küstenländer an den Bundesmitteln des Sonderrahmenplanes Küstenschutz ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2025 festgeschriebenen Tabelle; danach beträgt der Anteil Schleswig-Holsteins jährlich alternierend 5,7 und 5,8 Mio. €.

Nach alledem stünden Schleswig-Holstein vorbehaltlich der Zustimmung des Parlamentes zu den vorliegenden Eckwerten im Jahr 2018 aus dem regulären Rahmenplan 35,106 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung, das sind 3,3 Mio. € weniger als im Vorjahr.

Aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein in diesem Jahr 5,7 Mio. € beanspruchen, so dass für 2018 insgesamt 40,807 Mio. € Kassenmittel

des Bundes vorgesehen sind. Diese Mittel hat das MELUND gegenüber dem BMEL vollständig angemeldet.

Zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 21,307 Mio. € umfasst die GAK-Rahmenplananmeldung Schleswig-Holsteins für 2018 damit insgesamt 62,114 Mio. €.

Eine Übersicht über die maßnahmenspezifischen Kassenmittelanmeldungen 2018 ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Die Verteilung berücksichtigt, dass die in den Maßnahmen bestehenden Verpflichtungen vorrangig zu bedienen sind. Die durch die Reduzierung der Bundesmittel bedingten Einschränkungen werden bei den Neubewilligungen vorgenommen.

Maßnahmegruppe im Kapitel 1320	Rahmenplananmeldung 2017	Rahmenplananmeldung 2018	Anteil am Gesamtplan 2018
	Summe aus Bundes- und Landesmitteln		
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen	8.833	8.155	13,1%
Zinszuschüsse AFP alt (Abwicklung)	1.539	1.089	4,1%
AFP	1.644	1.456	
MSL, einschließlich investiver Naturschutz	5.650	5.610	9,0%
(4) Verbesserung der Marktstruktur insgesamt	1.521	1.288	2,1%
Landwirtschaft	1.281	1.048	1,7%
Fischwirtschaft (mit Startbeihilfe)	240	240	0,4%
(5) wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.810	5.400	8,7%
(6) Forstliche Maßnahmen	1.674	1.461	2,4%
(7) Sonstige Maßnahmen	171	171	0,3%
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	115	115	0,2%
Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen	56	56	0,1%
(9) Integrierte ländl. Entwicklung	10.500	10.257	16,5%
ILE (Teil A)	8.500	8.774	14,1%
Breitbandförderung (Teil B)	2.000	1.483	2,4%
Zwischensumme Agrarstruktur (3-7, 9)	27.509	26.732	43%
Bund (60%)	16.505	16.039	
Land (40%)	11.004	10.693	
(8) Küstenschutz einschließlich Sonderrahmenplan	39.575	35.382	57%
Bund (70 %)	27.703	24.767	
Land (30 %)	11.873	10.615	
GAK insgesamt	67.084	62.114	
davon Bund insgesamt	44.208	40.807	
davon Land insgesamt	22.876	21.307	

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2018 sind für die GAK Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 410 Mio. € vorgesehen. Nach dem oben genannten Verteilungsschlüssel kann Schleswig-Holstein davon 24,661 Mio. € Bundesmittel-VE in Anspruch nehmen. Dies würde eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahres-Plafonds um 2,3 Mio. € bedeuten.

Nach entsprechender Bedarfsermittlung sind gegenüber dem Bund Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang angemeldet worden [in Mio. €]:

2018	Gesamt	davon fällig:			
		2019	2020	2021	2022 ff.
Gesamt	38,231	16,061	10,730	5,900	5,540
Anteil Bund	24,661	10,185	6,905	3,872	3,699
Anteil Land	13,570	5,876	3,825	2,028	1,841

3. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

In Schleswig-Holstein werden folgende GAK-Fördermaßnahmen angeboten:

Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung

Dorfentwicklung

Mit den Fördermitteln soll die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gestärkt werden. Im Vordergrund stehen die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Förderung der Ortskernentwicklung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Es werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die Ortskernentwicklung unterstützen sowie Vorhaben, die die Bildungsinfrastruktur und die Nahversorgung sichern, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften und die damit einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels leisten. Im Bereich der Daseinsvorsorge werden insbesondere multifunktionale Vorhaben gefördert, die verschiedene Angebote unter einem Dach bündeln und vernetzen, zum Beispiel MarktTreff oder PlietschHus – Haus des Lebens und Lernens.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“

(LPLR) eingesetzt, insbesondere für die oben genannten Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung. Im Bereich der Ortskernentwicklung werden neben den konzeptionellen Grundlagen investitionsbezogene Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte und Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert.

Mit dem Ziel der Erweiterung der Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) im Förderbereich der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) durch Anpassungen an die Fördermöglichkeiten des ELER hat der Bundesrat am 23.9.2016 einer Änderung des GAK-Gesetzes zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser GAK-Gesetzänderung wurde der ILE-Fördergrundsatz für den GAK-Rahmenplan 2017 überarbeitet und um die zwei neuen Fördermaßnahmen 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ ergänzt. Die Maßnahme 8.0 wird unter anderem aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein nicht angeboten. Zur Umsetzung dieser neuen Maßnahme 9.0 (Basisdienstleistungen) werden für 2018 erneut GAK-Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € zweckgebunden für diese Maßnahme bereitgestellt.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes, dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter

(Grundwasserschutz, Naturschutz, Moorentwicklung, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und

- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen¹ und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur)
- für erforderliche Vorarbeiten inkl. Planungsleistungen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 500.000 € pro Einzelvorhaben.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Einzelbetriebliche Förderung

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung ist in der laufenden Förderperiode 2014 – 2020 im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert.

¹ Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Dienstleistern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen.

Förderung von Geräten zur Gülleausbringung im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung

MELUND beabsichtigt im Zeitraum 2016 - 2018 boden-, gewässer- und klimaschonende Düngetechniken mit GAK-Mitteln zu fördern. Konkret sollen Zuschüsse (20 %) für die Anschaffung spezieller Ausbringungstechniken (Schleppschuh- bzw. Injektionsgeräte) gewährt werden.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Landwirtschaft

Im neuen Förderzeitraum 2014 bis 2020 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden grundsätzlich nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und /oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen.

Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen der Kofinanzierung der EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Zuwendungsempfänger sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) Nr. 508/2014 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird dabei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Ökolandbau und besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Mit den Maßnahmen werden gleichzeitig auch andere Umweltziele verfolgt. So dienen die Maßnahmen Winterbegrünung und Ökolandbau auch dem Bodenschutz, die Maßnahmen Vielfältige Kulturen im Ackerbau und Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch dem Klimaschutz und die Maßnahmen Ökolandbau und Vielfältige Kulturen im Ackerbau dem Erhalt der Biodiversität. Ein wesentlicher Baustein der MSL-Förderung in Schleswig-Holstein ist die Förderung ökologischer Anbauverfahren, weil beim ökologischen Landbau die dauerhafte umweltgerechte Bewirtschaftung des gesamten Betriebes umgesetzt wird und systematisch gleich mehrere Umweltziele verfolgt werden.

Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein, die unter anderem auf den Nationalen Fachprogrammen zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut.

Die Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Der Förderbereich wurde im GAK-Gesetz um das Ziel „Naturschutz“ erweitert. Zunächst wurde nun die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft aufgenommen, die seit 2017 umgesetzt wird. Angestrebt ist im Wesentlichen die Anlage von Feuchtbiotopen wie Amphibiengewässern, die Wiedervernässung von Flächen und Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen.

Vertragsnaturschutz

Die andiskutierten Fördergrundsätze für den Vertragsnaturschutz wurden im Laufe des Jahres 2017 abschließend erarbeitet. Geplant ist der Abschluss von Verträgen zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünlandlebensräumen und von Wertgrünland nach Eingang der beihilferechtlichen Genehmigung der Förderrichtlinie durch die Europäische Kommission.

Förderbereich 5: Forsten

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. Die Auswirkungen witterungsbedingter Extreme der jüngsten Vergangenheit haben wiederum deutlich die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen auch eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere in die Wiederaufforstungen, sind sehr hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Dadurch wird

es dem Waldbesitz eher möglich sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Zuwendungsempfänger). Die neue Förderausrichtung liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzuchtlich bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme flankiert damit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein. Die Förderung kann schließlich auch die tiergesundheitlichen Initiativen des Landeskontrollverbandes unterstützen.

Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Förderbereich 8: Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplanmittel)

Im Jahr 2018 sind ohne den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ für den Küstenschutz 27,703 Mio. € aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, rd. 1,577 Mio. € EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum und als Ersatz für EU-Mittel 7,4 Mio. € aus dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS) sowie rd. 23 Mio. € reine Landesmittel vorgesehen.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten), die gemäß des Generalplans Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den für das Jahr 2018 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Restarbeiten der Deichverstärkung Nordstrand Alter Koog,
- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Dagebüll Nord II. Bauabschnitt
- Beginn der Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog
- Beginn der Deichverstärkung Eiderdamm
- Förderung der Warfverstärkung Hanswarf auf Hooge
- Fortführung der Deichverstärkung Seestermüher Marsch
- Fortführung der Umbauarbeiten des Sperrwerkes Friedrichskoog zum Schöpfwerk
- Fortführung der Verstärkung des Regionaldeiches Wallnau
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem aktuellen Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen und nochmals aktualisierten Kosten noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste in Höhe von mindestens 300 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden können, sind in dieser Summe nicht enthalten.